



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am Mittwoch, 02.02.2022, 18:00 Uhr, Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite: <http://www.mainz.de/ortsbeiraete-live>

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Weinprobierstand vor der Christuskirche (SPD)
2. Längere Grünphase der Fußgängerampel über die Rheinallee zwischen Feuerwache und Rheinkontor (SPD)
3. Außengastronomie kostenfrei und unbürokratisch auch in 2022 (Grüne, DIE LINKE)
4. Ein Bolzplatz für die Neustadt prüfen (Grüne, DIE LINKE)
5. Markierung von Längsparkstreifen (CDU)
6. Satellitenprojekt Landesgartenschau (CDU)

Anfragen

7. Schnellladesäulen in der Mainzer Neustadt (CDU)
8. Baukosten Neustadtzentrum (CDU)
9. Nachhaltigkeit der Leerrohrtrasse Rheinallee (CDU)
10. Impf-Lotsen in der Mainzer Neustadt (CDU)
11. Anliegerinformation N5 und N6 (CDU)
12. Sprühfarbe auf Straßenbelägen (CDU)
13. Stand Straßenname Pfitznerstraße Mainz (CDU)
14. Anfragen aus vorherigen Sitzungen

- 14.1. Reinigung der öffentlichen Toiletten (DIE LINKE)
- 14.2. Mombacher Hochbrücke (CDU)
- 14.3. Planfeststellungsverfahren zur Modernisierung der Schiffsliegestelle am Zollhafen (CDU)
- 14.4. Situation Rheinallee nach Zollhafenbebauung (CDU)
- 14.5. Stellplatzverlust durch Außengastronomieflächen während der Pandemie (CDU)
- 14.6. Zusatzantwort zur Anfrage 0628/2021 Stellplätze für die in der Feuerwache 2 tätigen Personen (CDU)
- 14.7. Zusatzantwort zur Anfrage 0406/2021 Nachverdichtung und Parkplatzbedarf (CDU)
- 15. Sachstandsberichte
 - 15.1. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1083/2020 der SPD-Ortsbeiratsfraktionen Mainz-Neustadt;
 - 15.2. Sachstandsbericht zum Auszug aus der Niederschrift der Ortsbeirates Mainz-Neustadt Punkt 15.1 Bushaltestelle Kaisertor/Stadtbibliothek A
- 16. Beschlussvorlagen
 - 16.1. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018
- 17. Mitteilungen und Verschiedenes
- 18. Verkehrskommission
 - 18.1. Offene Punkte vom 03.11.2021
 - 18.2. Erledigte Punkte vom 03.11.2021
- 19. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

- 20. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 21. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 27.01.2022

gez. Christoph Hand
Ortsvorsteher

Hinweis: Fragen seitens der Einwohnerinnen und Einwohner können jederzeit an den Ortsvorsteher schriftlich gerichtet werden, da aktuell die Einwohnerfragestunde nur in Präsenzsitzungen stattfinden kann.



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

8. November 2021

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Neustadt
am 16. November 2021**

Weinprobierstand vor der Christuskirche

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Etablierung eines Weinprobierstands vor der Christuskirche im Umfeld des Hans-Klenk-Brunnens zu prüfen.

In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass der Hans-Klenk-Brunnen in den wärmeren Monaten dauerhaft funktionsfähig ist.

Begründung:

Die Grünfläche zwischen den Straßenspuren der Kaiserstraße wurde bisher kaum genutzt. Seitdem die Geschwindigkeit auf der Kaiserstraße auf 30 km/h reduziert wurde, hat sich die Aufenthaltsqualität auf dieser Grünfläche spürbar verbessert. Daraus resultierend ergeben sich erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für diesen Umfeld.

Erik Donner
(SPD)



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

24. Januar 2022

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Neustadt
am 2. Februar 2022**

Vorlage-Nr. 0140 / 2022

**Längere Grünphase der Fußgängerampel über die
Rheinallee zwischen Feuerwache und Rheinkontor**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat der Mainzer Neustadt bittet die Verwaltung, die Grünphase der Fußgängerampel über die Rheinallee zwischen Feuerwache und LBBW Landesbank Baden-Württemberg so zu verlängern, dass ein problemloses Überqueren der kompletten Rheinallee während einer Grünphase möglich ist.

Begründung:

Die Grünphase dieser Fußgängerampel ist zu kurz, um gehend – insbesondere mit Rollator, Kinderwagen etc. – die Rheinallee zu überqueren. Die Verkehrsinsel zwischen beiden Fahrspuren als Querungshilfe bietet nur wenig Platz. Dadurch entstehen Gefahrensituation zwischen Fußgänger*innen, die auf der Verkehrsinsel während der Rotphase warten müssen, und dem rollendem Verkehr auf der Rheinallee.

Die Fußgängerampel wird häufig von Spaziergänger*innen, Jogger*innen, Anwohner*innen sowie Menschen, die im Gebiet des Zollhafens arbeiten, genutzt. Nach der Fertigstellung der Zollhafenbebauung wird diese Frequentierung weiter zunehmen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Carolin Oldenstein,
SPD-Fraktion



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

DIE LINKE.

im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Vorlage-Nr. 0141 / 2022

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 02.02.2022

Außengastronomie kostenfrei und unbürokratisch auch in 2022

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, den Gastronomiebetrieben der Neustadt

- die ab 01. April 2022 geplanten Gebühren für die Sondernutzung der Außengastronomie im Jahr 2022 zu erlassen sowie
- die bürokratischen Hürden einer Nutzung so niedrig wie möglich zu halten.

Begründung:

Die Mainzer Gastronomie ist ein fester Bestandteil einer lebendigen Stadt. Die Pandemie kostet die Mainzer Gastronome*innen noch immer viel Kraft, ihre Betriebe unter wirtschaftlichen Perspektiven weiterzuführen.

In den letzten beiden Jahren hat die Stadt Mainz aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Gastronom*innen Außengastronomieflächen auf städtischen Stellflächen geschaffen und von Gebühren abgesehen. Zudem wurden Genehmigungen relativ unbürokratisch erteilt. Diese Außenbereiche waren und sind ein wichtiger Bestandteil, um Umsätze zu generieren und den Betrieben zu helfen. Diese Regelungen jetzt aufzuheben ist zu früh.

Die pandemische Lage hat sich für die Gastronomie kaum verbessert. Durch die steigenden Inzidenzen in Mainz und die damit verbundenen sozialen Einschränkungen verzeichnen die Gastrobetriebe bis heute erhebliche Ausfälle von Umsätzen. Die Erhebung von Gebühren sowie bürokratische Antragsverfahren würden eine nötige Erholung der Betriebe erschweren. Dieser Antrag soll daher dazu beitragen, die betroffenen gastronomischen Betriebe als Teil der lebendigen Neustadt zu unterstützen.

Für die Fraktionen

Daiana Neher (Bündnis 90 / Die Grünen)

Sigi Aubel (Die Linke)



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

DIE LINKE.

im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Vorlage-Nr. 0142 / 2022

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 02.02.2022

Ein Bolzplatz für die Neustadt auf dem Valenciaplatz prüfen

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Einrichtung eines Bolzplatzes am Valenciaplatz zu prüfen.

Begründung:

In der gesamten Mainzer Neustadt mit ihren annähernd 30.000 Einwohnern gibt es derzeit keinen frei zugänglichen Bolzplatz. Daher hat sich der Ortsbeirat schon mehrfach dafür eingesetzt, den Kindern und Jugendlichen im Quartier einen frei zugänglichen Ort zum Fußball spielen zur Verfügung zu stellen. Die dichte Bebauung des Stadtteils macht die Einrichtung eines Bolzplatzes nicht einfach, sodass wir seit einigen Jahren nach Lösungen suchen.

Grundsätzlich sind Bolzplätze (max. 15x30 m) in Wohngebieten erlaubt, solange die Nutzung nicht zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führt. Dies kann nach verwaltungsgerichtlichen Urteilen durch Auflagen gewährleistet werden wie Geräusch-reduzierende Bepflanzungen, zeitliche Begrenzung bis 20:00 Uhr oder eine Nutzungsbegrenzung für Kinder bis 14 Jahre. Auch das Land Rheinland-Pfalz stellt im Sinne im Interesse des Jugend- und Breitensports klar, dass Sportmöglichkeiten in der Nachbarschaft von Wohngebieten zu erhalten und auch künftig wohnungsnah zu errichten seien.

Der Spielplatz am Valenciaplatz wäre aus Sicht des Ortsbeirat Gründen geeignet:

- Hier ist bereits ein eingegrenztes Spielareal, das vor allem von Kindern und Jugendlichen genutzt wird.
- Auf dem Spielplatz ist dem Augenschein nach Platz für einen zusätzlichen Bolzplatz vorhanden, ohne dass andere Einrichtungen wie bspw. der Basketballplatz beeinträchtigt werden.
- Der Spielplatz ist ohnehin schon multifunktional, ein Bolzplatz wurde dies gut ergänzen.
- Die Entfernung zur Wohnbebauung ist nach einschlägigen Gerichtsurteilen ausreichend, o.g. Geräusch-reduzierende Maßnahmen wären leicht umzusetzen.

- Für die Finanzierung bietet sich verschiedenen Möglichkeiten an. Dazu gehören neben den neuen Gestaltungsspielräumen im städtischen Haushalt das Programm Soziale Stadt sowie eventuelle Eigenmittel des Stadtteils.

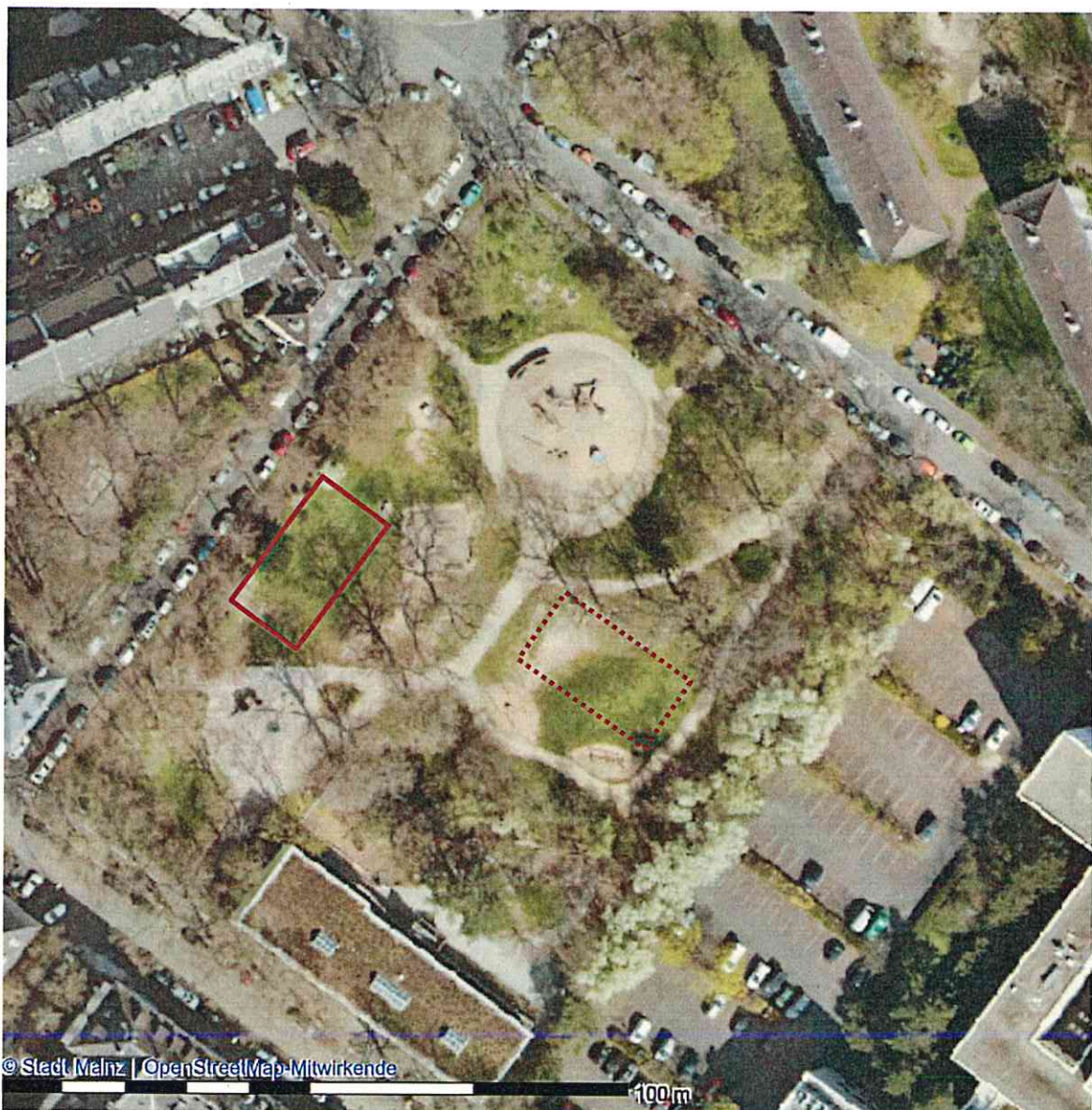
Für die Fraktionen

Marco Neef (Bündnis 90 / Die Grünen)

Sigi Aubel (Die Linke)

Mögliche Lage eines Bolzplatzes auf dem Spielplatz Vanciaplatz

(rot markiert: potenzielle Lage des Bolzplatzes, gesetzliche Größe max. 15 x 30 m, hier: ca. 13 x 26 m)



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 2. Februar 2022

Markierung von Längsparkstreifen

Vorlage-Nr. 0143 / 2022

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung, die Längsparkstreifen in der Mainzer Neustadt zu markieren.

Begründung: Die Verwaltung vertritt in der Antwort zur Anfrage Nr. 0977/2021 die Auffassung, dass der vorhandene Parkraum besser ohne das Markieren von Längsparkstreifen ausgelastet wird. Der Antragsteller hat für diese Aussage keinerlei empirische oder verkehrswissenschaftliche Belege finden können. Vielmehr wird in den meisten Kommunen eine gegenteilige Auffassung vertreten.

Mainz, 25.01.2022

gez. Karsten Lange



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 16. November 2021

Satellitenprojekt Landesgartenschau

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung darum zu prüfen, ob sich im Stadtbezirk Mainz-Neustadt ein Satellitenprojekt zur Landesgartenschau 2027 realisieren ließe, welches die Rolle von Mainz als SchUM-Stadt thematisiert.

Begründung:

Die Auszeichnung von Mainz als Teil des Weltkulturerbes SchUM-Stätten sollte ein Ansporn sein, das jüdische Mainz auch im Rahmen der Landesgartenschau als Thema aufzugreifen. Der Gewerbeverein Mainz-Neustadt e.V. und die Interessengemeinschaft Mainzer City-Carré unterbreiteten bereits einen Standortvorschlag auf der Kaiserstraße am Stadthaus. Andere Standorte im Stadtbezirk Mainz-Neustadt könnten aber auch hierfür in Frage kommen. Dies gilt es zu prüfen.

Mainz, 07.11.2021

gez. Karsten Lange

CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 2. Februar 2022

Schnellladesäulen in der Mainzer Neustadt

Es besteht ein gesellschaftlich breiter Konsens, die Klimaerwärmung begrenzen zu wollen. Als eine wichtige Maßnahme auf diesem Weg wird von vielen Fachleuten die Umstellung des motorisierten Individualverkehrs vom Verbrenner- auf den Elektromotor gesehen. Hierzu ergibt sich folgende Frage:

- Ist der Verwaltung die Anzahl der im Stadtteil vorhandenen öffentlich zugänglichen Ladepunkte für Elektroautos bekannt? Wieviele davon sind sogenannte „Schnellladesäulen“?
- Welche Anforderungen an die Ladegeschwindigkeit stellt die Verwaltung an die Betreiber von Ladepunkten in der Mainzer Neustadt, welche an der Ladesäule die Kennzeichnung eines Parkverbots für Verbrenner wünschen?

Mainz, 24.01.2022

gez. Karsten Lange

Vorlage-Nr. 0123 / 2022

CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 2. Februar 2022

Baukosten Neustadtzentrum

Vorlage-Nr. 0133 / 2022

Der Presse konnte entnommen werden, dass bei den veranschlagten Kosten für den Umbau und die Modernisierung des Neustadtzentrums inzwischen von 7 Millionen Euro anstelle der ursprünglich geplanten 4,8 Millionen Euro ausgegangen wird. Hierzu ergeben sich folgende Fragen:

- Nach welchen Kriterien werden künftig die Mieten für die Nutzer des Neustadtzentrums bemessen?
- Haben gestiegene Kosten für den Umbau und die Modernisierung irgendwelchen Einfluss auf die Kalkulation der künftigen Mieten?
- Wie refinanziert die Verwaltung die Baukosten abzüglich der erhaltenen Fördermittel?
- An welches Amt oder welche Gesellschaft werden sich künftige Mieter wenden müssen, um einen Mietvertrag für Räume im Neustadtzentrum erhalten zu können?

Mainz, 25.01.2022

gez. Karsten Lange

CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Vorlage-Nr. 0134 / 2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 2. Februar 2022

Nachhaltigkeit der Leerrohrtrasse Rheinallee

Die Verwaltung begründet die kürzlich mit erheblichen Verkehrseinschränkungen auf der Rheinallee begonnene Verlegung einer Leerrohrtrasse für Hochspannungsleitungen mit dem steigenden Strombedarf als Folge der Elektrifizierung der Mobilität. Hierzu ergeben sich folgende Fragen:

- Kann die Verwaltung beziffern, welche Veränderungen erwartet werden, die eine Verlegung der Hochspannungsleitungen nun erforderlich machen?
- Da mit einem stark steigenden Strombedarf auch in Zukunft gerechnet wird: Wären die nun geplanten Hochspannungsleitungen ausreichend, um auch eine 100%ige Elektrifizierung aller Autos und Busse in dem daran angeschlossenen Gebiet gewährleisten zu können? Falls nein: Könnte die Trasse ohne erhebliche Tiefbauarbeiten mit zusätzlichen Hochspannungsleitungen nachgerüstet werden oder müsste dazu erneut im Tiefbau die Rheinallee in Teilen aufgegraben werden?

Mainz, 25.01.2022

gez. Karsten Lange

CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 2. Februar 2022

Impf-Lotsen in der Mainzer Neustadt Vorlage-Nr. 0135 / 2022

Impfen ist der sicherste Weg aus der Pandemie, weil es schwere Krankheitsverläufe bei COVID19-Infektionen verhindert und weite Teile der Bevölkerung immunisiert. In der Mainzer Neustadt kommen neuerdings „Impf-Lotsen“ zum Einsatz. Hierzu ergeben sich folgende Fragen:

- Aufgrund welcher Erwägungen setzt die Verwaltung diese „Impf-Lotsen“ neben Mombach und Finthen vorrangig in der Mainzer Neustadt ein?
- Sprechen die „Impf-Lotsen“ auch Eltern von Kindern in Schulen und Kitas an?
- Für wie lange ist der Einsatz der Impf-Lotsen nach aktuellem Stand geplant?
- Gibt es stadtteilbezogene Zahlen der Erst-, Auffrischungs- und Booster-Impfungen für die Mainzer Neustadt oder zumindest Schätzungen?

Mainz, 25.01.2022

gez. Karsten Lange

CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 2. Februar 2022

Anliegerinformation N5 und N6

Vorlage-Nr. 0137 / 2022

Anwohner der künftigen Bewohnerparkgebiete N5 und N6 beklagen eine unzureichende Information über die Regelungen des Anwohnerparkens. Es gab laut Pressebericht eine digitale Anwohnerinformation für das Gebiet N5. Hierzu ergeben sich folgende Fragen:

- Wie wurden die Bewohner im Gebiet N5 über diese Veranstaltung informiert? Falls dies per Wurfsendung geschah: Wer übernahm die Verteilung?
- Wieviele Personen, die nicht der Verwaltung angehören, nahmen an der digitalen Veranstaltung teil?
- Ist eine Wurfsendung an die Anwohner geplant, in der den Anwohnern die Regelungen solcher Bewohnerparkgebiete erläutert werden?
- Warum werden über solche Veranstaltungen die Mitglieder des Ortsbeirats nicht vorher informiert und dazu eingeladen?

Mainz, 25.01.2022

gez. Karsten Lange



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 2. Februar 2022

Sprühfarbe auf Straßenbelägen

Vorlage-Nr. 0138 / 2022

Zunehmend werden auf Straßen und Fußgängerwegen der Mainzer Neustadt von demokratischen Parteien, von Aktivisten mit unterschiedlichen Motiven und von Gewerbetreibenden wasserlösliche Sprühfarben aufgetragen. Hierzu ergibt sich folgende Frage:

- Stuft die Verwaltung so etwas als Sachbeschädigung ein und falls ja: Ahndet sie dies?

Mainz, 25.01.2022

gez. Karsten Lange



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Vorlage-Nr. 0139 / 2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 2. Februar 2022

Stand Straßenname Pfitznerstraße Mainz

Es herrscht ein überparteilicher Konsens in der Frage, dass die Pfitznerstraße in der Mainzer Neustadt nicht mehr nach Erich Pfitzner benannt sein darf. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, die Bürger bei der Namensfindung einzubinden. Es ergeben sich hier folgende Fragen:

- Was hat die Verwaltung diesbezüglich bereits unternommen?
- Was plant die Verwaltung zur Information der Anwohner und hinsichtlich der geplanten Bürgerbeteiligung? Welcher Zeitablauf ist hier vorgesehen?
- Wie möchte die Verwaltung sicherstellen, dass vorrangig die Bewohner der Pfitznerstraße an dieser Bürgerbeteiligung beteiligt werden und nicht Bürger aus anderen Teilen der Stadt das Verfahren dominieren?

Mainz, 25.01.2022

gez. Karsten Lange



Antwort zur Anfrage Nr. 1574/2021 der DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betreffend
Reinigung der öffentlichen Toiletten (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1)

Die öffentlichen Toiletten im Stadtgebiet Mainz, welche in der Unterhaltung des Wirtschaftsbetriebes Mainz sind, werden

- a) ein- bis zweimal am Tag gereinigt, sieben Tage die Woche
- b) Die Toilettenanlage an der Rollschuhbahn/Wasserspielplatz Göttelmannstraße in der Oberstadt an Sommerwochenenden drei Mal.

Bei festgestellten oder gemeldeten Verschmutzungen werden auch Sonderreinigungen nach Bedarf durchgeführt.

Die öffentliche Toilette auf dem Frauenlobplatz wird durch die Firma Ströer unterhalten.

Die öffentlichen Toiletten auf dem Feldbergplatz, Goetheplatz und Bismarkplatz werden jeweils einmal täglich, an sieben Tagen in der Woche, gereinigt.

Zu 2)

Ein Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebes kontrolliert täglich Montag bis Freitag die Arbeiten der Reinigungsfirma, nimmt dabei Reparaturen auf oder repariert Vandalismusschäden und sonstige Beschädigungen im Rahmen seiner Möglichkeiten sofort.

Zu 3)

Siehe Antwort 2.

Zu 4)

Die Kosten nur für die Reinigung durch eine Fremdfirma belaufen sich im Durchschnitt pro Jahr auf ca. 160.000,- €

Mainz, 11.2021

gez. Steinkrüger
Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 1579/2021 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Mombacher Hochbrücke (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gibt es inzwischen seitens der Verwaltung Fortschritte bei der Erstellung eines Zeitplans für den Rückbau der Hochbrücke?

Es wurden bisher Planungsgrundlagen für die Ausschreibung erstellt, darunter u.a. Leitungspläne im Einflussbereichs der Hochstrasse; Material- und Schadstoffbeprobungen und eine Machbarkeitsstudie zu temporären Abstützungsmaßnahmen im Hinblick auf den Rückbau. Die Planungen und Abbrucharbeiten werden im Vergabeverfahren des wettbewerblichen Dialogs beauftragt. Ein genauer Zeitpunkt des Abbruchbeginns ist daher aktuell noch nicht festgelegt. Die Beauftragung und Durchführung wird schnellstmöglich erfolgen.

Warum ist man in Mainz im Gegensatz zu Wiesbaden nicht in der Lage, trotz einer seit Jahren bekannten Situation den Rückbau bisher fertig zu planen?

Seit der Zustand der Hochstrasse bekannt ist, wurden Maßnahmen unternommen, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und den Rückbau möglich zu machen, wie den Bau von Alternativtrassen und in Folge dessen die Sperrung der Hochstrasse. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen zwischen den beiden Bauwerken Hochstrasse Mainz und Salzachtalbrücke Wiesbaden nicht vergleichbar.

Mainz, 23.11.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

**Antwort zur Anfrage Nr. 1580/2021 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betreffend
Planfeststellungsverfahren zur Modernisierung der Schiffsliegestelle am Zollhafen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Im laufenden Jahr wurde die Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Modernisierung der Schiffsliegestelle am Zollhafen Mainz (Rhein-km 499,3 bis 500,1) durchgeführt. Hierzu gibt es folgende Fragen an die Verwaltung:

- **Gab es seit der Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der Online-Konsultation irgendwelche Kontakte in Sachen Planfeststellungsfahren zum Vorhabenträger oder zur Planfeststellungsbehörde?**

Antwort: Seit der Durchführung der Online-Konsultation zum Planfeststellungsverfahren und der damit einhergehenden Beteiligung der Stadt Mainz gab es keine weiteren Kontakte.

- **Wurde die Verwaltung seitens des Vorhabenträgers oder seitens der Planfeststellungsbehörde darüber informiert, wann die Online-Konsultation ausgewertet sein wird und wie es wann im Planfeststellungsverfahren weiter geht?**

Antwort: Der Vorhabensträger und die Planfeststellungsbehörde haben keine weiteren Informationen an die Verwaltung weitergegeben.

Mainz, 17.11.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Dezernentin

Antwort zur Anfrage Nr. 1582/2021 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betreffend Situation Rheinallee nach Zollhafenbebauung (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Was plant die Verwaltung für eine bessere Ausleuchtung der Gehsteige und Straßen in der Rheinallee zu unternehmen?

Auf Rückfrage bei der für die öffentliche Straßenbeleuchtung zuständigen Mainzer Netze GmbH teilte dies dem Stadtplanungsamt mit, dass im Bereich zwischen der Nahe- und der Lahnstraße bereits eine neue Beleuchtungsanlage errichtet wurde, die auch die Gehwege ausleuchtet. Diese Anlage wird ab 2022 in Richtung Kaiserstraße fortgeführt.

Ist seitens der Verwaltung ein umfangreiches Freischneiden der Baumkronen geplant, damit mehr natürliches Licht vordringen kann?

Der städtische Baumbestand wird regelmäßig durch fachkundiges Personal kontrolliert und daraus abgeleitet die fachlich notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt. Es ist nicht vorgesehen, einen massiven Rückschnitt der Großbäume in der Rheinallee durchzuführen, um den Lichteinfall zu erhöhen. Ein solch massiver Schnitt würde die Bäume zu einem verstärkten Austrieb animieren, so dass der Effekt innerhalb kürzester Zeit wieder verloren ginge. Darüber hinaus erhöht ein starker Rückschnitt von Altbäumen die Gefahr, dass sich Pilze über die größeren Schnittwunden am Baum etablieren und diesen nachhaltig schädigen.

Was gedenkt die Verwaltung hinsichtlich einer schnelleren Entfernung des feuchten Laubs in der Rheinallee und zur Prävention von Sturzunfällen und Auffahrunfällen wegen Frost im kommenden Winter zu unternehmen?

Gemäß der Satzung zur Reinigung der Straßen und Plätze im Stadtgebiet reinigt der Entsorgungsbetrieb die Rheinallee sechs Mal wöchentlich.

Bedingt durch den vermehrten Niederschlag aktuell und in den vergangenen Monaten hat sich mehr Laub an den Bäumen gebildet als gewöhnlich üblich. Die immense Laubmenge in Verbindung mit der aktuellen feuchten Witterung stellen den Entsorgungsbetrieb aktuell vor große Laubmengen und damit große Herausforderungen flächendeckend im gesamten Stadtgebiet. Leider unterliegt die Laubsammlung witterungsbedingten Einflüssen und ist hierdurch nicht immer gleichmäßig planbar, sondern muss vielmehr den an den jeweiligen Tagen vorherrschenden Situationen angepasst werden. Unterstützt wird der Entsorgungsbetrieb bei der Laubbeseitigung durch ein Fremdunternehmen, um die großen Laubmengen zeitnah zu beseitigen und der Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden.

Der Entsorgungsbetrieb rechnet mit einer zeitnahen Beseitigung des Laubes, weist allerdings darauf hin, dass es bis zur endgültigen Entlaubung der Bäume immer wieder zu Laub auf den Fahrbahnen und Gehwegen kommen wird.

Im Winterdienst räumt und streut der Entsorgungsbetrieb nach einem vierstufigen Dringlichkeitsplan zunächst stark befahrene und gefährliche Stellen im Stadtgebiet – hierunter fällt unter anderem die Rheinallee.

Generell entbindet es die Verkehrsteilnehmer trotz aller getroffener Maßnahmen nicht von Ihrer Eigensorgfaltspflicht und angepasster Verhaltensweise.

Mainz, 20.01.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 0629/2021 der CDU im Ortsbeirat betreffend Stellplatzverlust durch Außengastronomieflächen während der Pandemie (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Frage 4 hat die Straßenverkehrsbehörde Stellung genommen.

Zur Frage 5 hat das Verkehrsüberwachungsamt Stellung genommen.

1. Wie vielen gastronomischen Betrieben im Stadtbezirk Mainz-Neustadt wurde seit Beginn der Pandemie erstmalig Außengastronomie gestattet?

Insgesamt 7 gastronomischen Betrieben im Stadtbezirk Mainz-Neustadt wurde seit Beginn der Pandemie erstmalig eine Außengastronomie genehmigt.

2. Wie vielen gastronomischen Betrieben in der Mainzer Neustadt wurde seit Beginn der Pandemie eine Ausweitung ihrer Flächen für Außengastronomie gestattet?

Insgesamt 31 gastronomischen Betrieben in der Mainzer Neustadt wurde seit Beginn der Pandemie eine Ausweitung ihrer Flächen für Außengastronomie genehmigt.

3. Wie viele PKW-Stellplätze und Ladezonen sind aufgrund dieser Genehmigungen seit Beginn der Pandemie im Stadtbezirk Mainz-Neustadt vorübergehend entfallen?

55 PKW-Stellplätze, eine Ladezone sowie eine Sperrfläche sind aufgrund von Genehmigungen seit Beginn der Pandemie im Stadtbezirk Mainz-Neustadt entfallen.

4. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung seit Beginn der Pandemie ergriffen, um Ausgleich für die entfallenen Stellplätze zu schaffen? Wie viele Stellplätze wurden ersatzweise zur Verfügung gestellt?

Der Verwaltung ist es nicht möglich, Ausgleich für die entfallenen Stellplätze zu schaffen oder Ersatzparkplätze zur Verfügung zu stellen.

5. Wie viele Verwarnungsgelder wurden für Falschparker in der Mainzer Neustadt im Kalenderjahr 2019 verhängt? Wie viele waren es im ersten Pandemiejahr 2020?

Es wurden folgende Verwarnungen erteilt:

2019	11.896
2020	28.481

6. Beabsichtigt die Verwaltung, die im Rahmen der Pandemie zugunsten der Außengastronomie zur Verfügung gestellten Stellplätze nach der Pandemie weiterhin der Gastronomie bereitzustellen oder sollen diese Stellplätze dem Verkehr wieder zur Verfügung gestellt werden? Falls erstes zutreffen sollte: Was beabsichtigt die Verwaltung, um für Kompensation zu sorgen?

Dies ist derzeit noch Gegenstand von Abstimmungen zwischen den beteiligten Fachämtern.

Mainz, 13.12.2021

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete



Zusatzfragen aus der Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt vom 21.04.2021

Stellplätze für die in der Feuerwache 2 tätigen Personen (CDU) Vorlage: 0628/2021

Wie viele Stellplätze für die Feuerwehr sind in der Baugenehmigung festgehalten?

Im Bauantrag 63-2009-637-1 erfolgte die Berechnung der Stellplätze mit 43. Hiervon wurden 8 Stellplätze durch Stellplatz-Baulast in der Wallaustrasse auf dem Grundstück 164/6 ausgewiesen. Die Stellplätze in der Wallaustrasse wurden nicht nur für die Berufsfeuerwehr, sondern auch für die Freiwillige Feuerwehr Stadt vorgesehen.

Worauf in der StVO stützt sich die Anbringung des Zusatzschildes "Nur für die Feuerwehr" zu dem Verkehrszeichen 314?

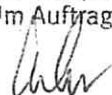
Das Zeichen 314 kündigt Parkplätze an oder kennzeichnet diese. Die StVO in Verbindung mit der VwV-StVO erlaubt das Anbringen von verschiedenen Zusatzzeichen. Durch ein Zusatzzeichen wird das Parken entweder zeitlich, auf bestimmte Fahrzeugarten, mit Parkscheibe oder auf Bewohner mit Parkausweis u. ä. beschränkt. In diesem Fall entsprechend mit dem Zusatz „Nur für Feuerwehr“.

Welche rechtlichen Alternativen gibt es aus Sicht der Feuerwehr?

Die Verwaltung verfolgt hier keine Alternative.

Mainz, 11. Januar 2022

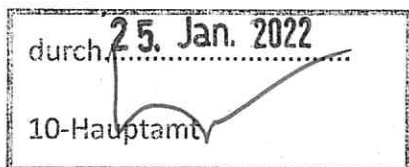

Michael Ebling
Oberbürgermeister

 Kenntnis genommen
II. Weiter an Ortsverwaltung
Mainz- Neustadt
III. Z.d.A./Wvl. mit Akten
Mainz, 14.01.22
10-Hauptamt
Im Auftrag




Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Neustadt
Herrn Ortsvorsteher Christoph Hand
- über 10-Hauptamt -



Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude C

Ansprechperson
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nuecken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 20.01.2022

Anfrage Nr. 0406/2021 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt zur Sitzung am
17.03.2021;

Nachverdichtung und Parkplatzbedarf

Aktenzeichen: 61 26 - Neu All

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Hand,

zur o. g. Anfrage nimmt das Bauamt wie folgt Stellung:

§ 47 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) regelt in Verbindung mit den städtischen Satzungen, wie viele Stellplätze für eine konkrete bauliche Nutzung notwendig sind. Ebenso bestimmt § 47 LBauO, in welchen Fällen - z. B. bei der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau des Dachgeschosses, Aufstockung oder Teilung von Wohnungen - Abweichungen zuzulassen sind oder eine Ablösung in Betracht kommt.

Aufgrund des § 47 Abs. 4 LBauO kann der Antragssteller einer Baugenehmigung, wenn "die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt ist", seine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen dadurch erfüllen, dass er an die Stadt Mainz einen Geldbetrag zahlt. Die Höhe des Geldbetrages ist durch die Stellplatzsatzung der Stadt Mainz geregelt: Dies sind 13.651,49 € pro Stellplatz in der Zone 1, der Innenstadt, und 7.669,38 € pro Stellplatz in der Zone 2, dem restlichen Stadtgebiet.

Im Zeitraum von 2015 bis 2021 wurden im Stadtteil Mainz-Neustadt (Zone 1) insgesamt 19 Stellplatzablösungen durchgeführt. Dies entspricht einer Summe von **1.747.390,72 €**.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1118/2021
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 07.12.2021	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	02.02.2022	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1083/2020 der SPD-Ortsbeiratsfraktionen Mainz-Neustadt;
hier: Eine neue Straßenbahnlinie durch die Neustadt

Mainz, 20.12.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Im Rahmen der Überlegungen zum Ausbau des Straßenbahnnetzes im Bereich der Mainzer Neustadt wird neben der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Straßenbahntrasse auch der die Trasse umgebende Korridor auf mögliche Streckenführungen hin untersucht. Dieser Korridor beinhaltet auch die Achse entlang der Rheinallee. Das Projekt steht allerdings noch ganz am Anfang. Momentan wird eine Studie durchgeführt, welche die grundsätzliche Förderfähigkeit von verschiedenen Trassenvarianten sowie die infrastrukturelle Beschaffenheit der in Frage kommenden Straßenzüge untersucht. Daher lassen sich aktuell noch keine Aussagen bezüglich der Machbarkeit einzelner Streckenführungen treffen.

Untersuchungen zu möglichen Lärmbelastungen und Erschütterungen werden im Rahmen des Baus von Betriebsanlagen für Straßenbahnen standardmäßig durchgeführt. Dies wird auch bei diesem Vorhaben der Fall sein. Die Vermeidung und Reduzierung von entsprechenden Emissionen stellt eine wichtige Planungsprämisse dar.

Die städtebauliche Aufwertung entlang einer möglichen neuen Straßenbahntrasse sowie die Erhaltung von bestehenden Baumstandorten stellen wichtige Planungsprämissen dar und liegen im Interesse aller Planungsbeteiligten.

Neben der Förderung des Verkehrsmittels Straßenbahn als wichtigem Bestandteil des ÖPNV werden auch die Belange aller anderen Formen der Mobilität berücksichtigt.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0044/2022
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 11.01.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	02.02.2022	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Auszug aus der Niederschrift der Ortsbeirates Mainz-Neustadt
Punkt 15.1 Bushaltestelle Kaisertor/Stadtbibliothek A
hier: Sanierung und barrierefreier Umbau Bushaltestelle Kaisertor/ Stadtbibliothek A inkl. angepasster Verkehrsführung
Vorlage: 1152/2021

Mainz, 20.01.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Neustadt** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Im Planungsprozess wurde auch besonders der vom Rhein kommende Radverkehr geprüft. Der hier in die Rheinallee abbiegende Radverkehr, der zahlenmäßig sehr gering ist, wird über die Geradeaus-Fahrspur Rheinallee und Bushaltefläche abgewickelt und gelangt so auf den weiterführenden Radweg. Der überwiegende Anteil Radverkehr wird das Radfahrangebot entlang des Rheins nutzen.

Bei Verkehrsprojekten mit neuen oder wesentlich geänderten Verkehrsführungen und auch bei Projekten, die besondere Verkehrsgruppen betreffen, wird in den ersten Monaten nach Inbetriebnahme die Verkehrssicherheit beobachtet, geprüft und ggf. in der Verkehrskommission thematisiert. Sollte sich dabei herausstellen, dass Nachbesserungsbedarf vorliegt, dann wird dieser je nach Dringlichkeit möglichst umgehend erledigt. Selbstverständlich wird dieser Prozess ggf. auch noch weiter fortgeführt.



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0010/2022	
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	Datum 13.01.2022	TOP	
Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.01.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	27.01.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	03.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	08.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	17.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	22.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	24.03.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.03.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö
Betreff: 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018			
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 20. Januar 2022 gez. Steinkrüger Janina Steinkrüger Beigeordnete			
Mainz, .Januar 2022 Michael Ebling Oberbürgermeister			

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung regelt die

Zuordnung der Straßen des Mainzer Stadtgebiets zur Wahrung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

Diese regelt das Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz, vom Stadtrat am 16. Mai 2001 einstimmig beschlossen und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 erneut bestätigt.

Durch Änderungssatzungen wird das Straßenreinigungskonzept seitdem kontinuierlich - wie zuletzt mit Änderungssatzung vom 26. November 2018 - umgesetzt.

Das Straßenreinigungskonzept sieht vor, alle dem öffentlichen Verkehr neu gewidmeten Straßen in die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit aufzunehmen. Dabei werden einzelne Straßen der Stadtteile, in denen in der vorangegangenen Zeit die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen und sind somit von den Anwohnern zu reinigen. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses; das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten gilt -stadtweit- grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - somit also auch in den Stadtteilen Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn, in denen in der Vergangenheit in größeren zusammenhängenden Neubaugebieten die sogenannte Anliegerreinigung und keine städtische Straßenreinigung praktiziert wurde. Das gilt auch für das im Stadtteil Mainz-Ebersheim gelegene Baugebiet „E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände“. Dieses Neubaugebiet schließt direkt an das bereits im Jahre 2016 in die städtische Reinigung einbezogene Baugebiet „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harxheimer Weg“ an.

Dieses Verfahren regelt, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleibt; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sieht das Straßenreinigungskonzept die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ist eine stringente Verfahrensweise von erheblicher Bedeutung.

Der beigefügte Entwurf zur 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A

2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist folglich die stadtweite Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den aktuellen, größeren zusammenhängenden Neubaugebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

Stadtteil	Neubaugebiet	Umfang der Aufnahme
Mainz-Ebersheim	E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Gonsenheim	G 124 Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergstraße und Canisiusstraße und G 139 Wohngebiet Gonsbacherassen	Komplettaufnahme in Teil A die Plangebiete sind bereits größtenteils in Teil A aufgenommen, jetzt Aufnahme der restlichen Plangebiete
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	H 95 Bahnflächen Mombacher Straße	Komplettaufnahme in Teil A
Mainz-Lerchenberg	Le 2 Nino-Erné-Straße	Teilaufnahme in Teil A bereits zum 01.01.2019 erfolgt, Aufnahme der restlichen Verkehrsflächen in Teil A

Mainz-Neustadt	N 84 Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Hechtsheim	He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum	Teilaufnahme in Teil A (Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde))

Des Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfs die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung auch auf Grundlage der von der Stadtverwaltung nachgeholten Widmungen sowie auf Grund von Straßen- und Platzbenennungen, Entziehung der Widmung und mangels Rechtskraft der Widmung, beispielsweise:

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Art der Präzisierung
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	unter 1.1. „Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Reinigungsklasse (Rkl.) 61“ bzw. unter 1.2 „Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Rkl. 41“	Neuaufnahme, war bisher nicht in Teil A aufgenommen
Mainz-Altstadt	„Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz“ und „Maria-Einsmann-Platz“, bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Bauerngasse“ bzw. u.a. „Emmeransstraße	Um- bzw. Neubenennung von öffentlichen Verkehrsflächen
Mainz-Neustadt	öffentliche Verkehrsfläche „Am-Zoll- und Binnenhafen“	Streichung aus Teil A wegen Umbenennung
Mainz-Oberstadt	„Hildegardstraße“ „Prof-Dagmar-Eißner-Weg“	Streichung aus Teil A wegen Entwidmung Streichung aus Teil A mangels Rechtskraft der Widmung

Neuaufnahmen in Teil B (Anliegerreinigung)

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Begründung für Aufnahme
Mainz-Weisenau	„Hans-Schaubrich-Weg“	Neubenennung
Mainz-Finthen	„Layenhöfer Chaussee“, von „Flugplatzstraße“ bis „Jean-Pierre-Jungels-Straße 13“	Verkehrsflächen liegen in Bereichen, in denen Anliegerreinigung praktiziert wird
Mainz-Bretzenheim	„Jakob-Heinz-Straße“, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Neuwidmung
Mainz-Lerchenberg	„Namenloser Fuß- und Radweg“, von in Höhe Rückseite „Nino-Erné-Straße 67 bis L 427“	nach heutigem Kenntnisstand bereits 1972 gewidmet, Aufnahme in Teil B analog der zahlreichen Verbindungswege im Stadtteil Mainz-Lerchenberg

2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 12. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die durch die 12. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen zu decken.

Anlage: Entwurf der 12. Änderungssatzung

ENTWURF

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, vom 2022

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) – BS 2020-1 –,

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – BS 91-1 –

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158) – BS 610-10 –

am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Das

Straßenverzeichnis Teil A,

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 a) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt geändert:**

1.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen-schlüssel	Rkl.
Adolf-Ernst-Schuth-Straße	Go	79238	11

Am Zollhafen, hinter Haus-Nr. 9 - 13	MzN	00198	51
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 64 und Haus-Nr. 1	MzN	79375	11
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 62 a/62 und Hafenbecken	MzN	79375	51
An der Hafenbahn, nur von Inge-Reitz-Straße (entlang der Hafenbahn) bis zur Kaiserbrücke	MzN	79373	41
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	11
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch nur Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	61
Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz	MzA	79401	13
Eduard-Kreyßig-Ufer, von östlicher Seite/Rückseite Taunusstraße 66 bis Hafeneinfahrt (ohne Flurstück 93/17)	MzN	79387	51
Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde)	He	79219	31
Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke	MzN	79403	51
Heinz-Schier-Platz	Mo	79402	51
Inge-Reitz-Straße, nur von Rheinallee bis An der Hafenbahn (ehemals Teilstück Am Zoll- und Binnenhafen)	MzN	79384	41
Johann-Ambros-Becker-Weg	Eb	79371	11
Maria-Einsmann-Platz	MzA	79400	56

Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	61
Nino-Erné-Straße, jedoch nur Fuß- und Radweg entlang der L 427 und die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	61
Paul-Denis-Straße, jedoch nur Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	61
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 62 a - 54 a	MzN	01156	11
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 54 a/54 - 62	MzN	01156	51
Schwester-Hedwig-Janson-Weg	Eb	79372	11
Taunusstraße, von in Höhe Haus-Nr. 66 - 65 (ohne Einfahrt Tiefgarage altes Weinlager)	MzN	01302	11
Taunusstraße, unter/hinter Haus-Nr. 55, hinter dem alten Weinlager von Rückseite Haus-Nr. 57 - 79 (einschließlich der Ecke in Höhe Haus-Nr. 81, jedoch ohne Kran 15), Stichwege seitlich Haus-Nr. 59 bzw. 61, Platz vor Treppenanlage Hafenbecken, Weg vor Haus-Nr. 66, Platz über der Tiefgarage Weinlager von in Höhe Haus-Nr. 59 - 65 und entlang Haus-Nr. 65 - 77	MzN	01302	51

1.2 Bei den nachbenannten Straßen werden der Reinigungsumfang und die Reinigungsklasse (Rkl.) wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Aenne-Ludwig-Straße, einschließlich Fußweg entlang Haus-Nr. 19 - 23 und An der Bruchspitze 87 d	Go	79239	11
Am Zollhafen, von Rheinallee bis Taunusstraße	MzN	00198	12
Harxheimer Weg, nördliche Straßenseite von Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße, südliche Straßenseite von in Höhe gegenüber Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße	Eb	00623	11
In den Teilern, jedoch nur Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732	11
Landwehrweg, drei Zuwege zu den Häusern Nr. 15 bis 41 und zu Obere Zahlbacher Straße 2 - 6 b	MzO	00887	11
Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	41
Nino-Erné-Straße, jedoch ohne den Fuß- und Radweg entlang der L 427 sowie ohne die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	11
Paul-Denis-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	61
Taunusstraße, von Kaiserstraße bis Am Zollhafen	MzN	01302	12

1.3 Die folgenden Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses gestrichen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Am Zoll- und Binnenhafen, (ehemals Gaßnerallee) von Rheinallee bis zur Kaiserbrücke	MzN	00197	41
Am Zoll- und Binnenhafen, abgehende Straßen von ehemaliger Gaßnerallee bis Hafengelände	MzN	00197	31
Hildegardstraße	MzO	00661	11
Prof.-Dagmar-Eißner-Weg	MzO	79286	61

2. Das

Straßenverzeichnis Teil B,

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt ergänzt:**

2.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen-schlüssel
Hans-Schaubrich-Weg	Wei	79404
Jakob-Heinz-Straße, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Bre	79392
Layenhöfer Chaussee, von Flugplatzstraße bis Jean-Pierre-Jungels-Straße 13	Fi	00899
Namenloser Fuß- und Radweg, von in Höhe Rückseite Nino-Erné-Straße 67 bis L 427	Le	–

2.2 Bei den nachbenannten Straßen wird der Reinigungsumfang wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen-schlüssel
In den Teilern, ohne Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und ohne Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Mainz, 2022
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister